

Änderungsantrag

der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11555, 18/11928, 18/12181 Nr. 1.8, 18/12405 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 20 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Dafür müssen sie ihre gesamte Kontroll- und Beteiligungsstruktur ermitteln. Die Pflichten nach den §§ 10 bis 13 gelten analog.“
2. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. Absatz 5 wird Absatz 3.

Berlin, den 16. Mai 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Beim sogenannten Transparenzregister führt der Gesetzentwurf zu einer von den Sorgfaltspflichten abweichenden und geographisch begrenzten Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten: Bei Beteiligungsketten sollen die Organe (Gesetzesbegründung zu § 20 Absatz 1 GWG-E) und Anteilseigner (Gesetzesbegründung zu § 20 Absatz 3 GWG-E) einer deutschen Rechtsperson einen wirtschaftlich Berechtigten nur im Falle der unmittelbaren Kontrolle durch denselben mitteilen müssen. Andernfalls trifft diese Verpflichtung den wirtschaftlich Berechtigten selbst.

In der Praxis bedeutet dies, dass deutsche GmbHs und AGs, deren Gesellschafter bzw. Anteilseigner beispielsweise Zwischengesellschaften aus sog. Offshore-Ländern wie Panama oder den Britischen Jungferninseln sind, keinerlei Verpflichtung unterliegen, dem Transparenzregister die wahren Eigentümer mitzuteilen. Stattdessen sind allein diese wirtschaftlich Berechtigten selbst dazu verpflichtet, sich zu melden. Kommen diese ihrer Pflicht nicht nach, gibt es keinerlei Rechtsfolgen für die deutsche Rechtsperson. Der gleiche Effekt einer Begrenzung der Mitteilungs- und Angabepflichten seitens der Organe der inländischen Rechtsperson lässt sich durch Einschaltung eines Treuhänders erzielen, der die Anteile der inländischen Rechtsperson im Auftrag der ausländischen Gesellschaft hält.

Grundlegend fehlt der Durchgriff auf den wirtschaftlich Berechtigten, wobei auch die Firmen keine Ermittlungspflicht zu ihren wirtschaftlich Berechtigten haben. In der Gesetzesbegründung ist explizit festgehalten, dass Vereinigungen „nicht zu eigenen Nachforschungen, möglicherweise eine längere Beteiligungskette hinab, verpflichtet sind“ (BT-Drucksache 18/11555, S. 126).

Verschachtelte Konstrukte, in denen wirtschaftlich Berechtigte beliebig viele (ausländische) Rechtspersonen zwischen sich und den Anteilseigner einer inländischen Rechtsperson schalten, spielen bei der Verschleierung von Identitäten für Geldwäschewecke und zur Terrorfinanzierung eine herausragende Rolle. Durch Verzicht auf einen Durchgriff auf den letzten wirtschaftlich Berechtigten wird der Schattenfinanzindustrie in die Hände gespielt und das Geschäftsmodell der sog. Verdunkelungssoasen legitimiert.

Die Vorgaben der bereits 2015 verabschiedeten Geldwäscherichtlinie der EU, die mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, erlauben es nicht, dass im Transparenzregister die geographische Reichweite der Pflicht zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten abweichend von den Sorgfaltspflichten faktisch eingeschränkt wird. In Artikel 30 Absatz 1 schreibt die Richtlinie (EU) 2015/849 vor:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.“

Die Pflicht zur Einholung und Aufbewahrung „angemessener, präziser und aktueller“ Angaben betrifft demnach die Gesellschaften (also deren Organe) und nicht etwa die wirtschaftlich Berechtigten selbst – auch nicht bei „nur“ indirekter Kontrolle. Mit den hier eingefügten Sätzen wird dieses Versäumnis gegenüber den Vorgaben der Richtlinie geheilt. Eine Anwendung der Grundsätze, die für Verpflichtete bei externen Vertragspartnern gelten, ist analog auf die Ermittlung der eigenen Eigentümerstruktur in einem Unternehmen anzuwenden. Die Aufhebung von Absatz 3 ist damit zu begründen, dass eine gesonderte Pflicht zur Angabe für Anteilseigner bzw. Berechtigte weder erforderlich noch zielführend ist, da bereits die Organe nach Absatz 1 verpflichtet sind, unter Mitwirkung aller Beteiligten die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Vielmehr ist eine gesonderte Pflicht für Anteilseigner dazu geeignet, die Verantwortung der Organe sowie die Reichweite des Registers zu beschränken. Die Aufhebung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung.